



## **Merkblatt Ringelröteln**

Bei den Ringelröteln (Erythema infectiosum) handelt es sich um eine vor allem das Kindesalter betreffende Infektion durch Parvoviren mit typischem Hautausschlag. Zunächst tritt ohne sonstige vorhergehende Krankheitserscheinungen ein schmetterlingsförmiger Ausschlag im Gesicht auf, der sich dann in den folgenden Tagen typischerweise mit ring- oder netzartigen Figuren an Armen und Beinen weiter ausbreitet. Nach 6-10 Tagen ist der Hautausschlag in der Regel wieder verschwunden. Hierbei ist das Allgemeinbefinden oft nur wenig gestört. Ein großer Teil der Infektionen verläuft vollkommen unbemerkt und ohne erkennbare Krankheitserscheinungen.

### **Häufigkeit und Verbreitung:**

Die Krankheit befällt vorwiegend Kinder im Kindergartenalter, im Schulalter und junge Erwachsene. In den Winter- und Frühjahrsmonaten treten häufig kleine Epidemien auf.

### **Übertragungswege:**

Der Übertrag erfolgt hauptsächlich über Tröpfcheninfektion aus den Atemwegen. Die Zeit zwischen Ansteckung und Krankheitsausbruch (Inkubationszeit) beträgt 4-20 Tage. Die Ansteckungsfähigkeit ist hoch.

### **Therapie:**

Eine spezielle Behandlung ist in der Regel nicht erforderlich, da die Symptome wieder rasch abklingen. Bei ausgeprägtem Juckreiz oder Gelenkschmerzen erfolgt eine symptombezogene Therapie.

### **Ansteckungsfähigkeit:**

Die Ansteckungsgefahr ist kurz vor Ausbruch des Exanthems am größten und nimmt dann rasch ab.

### **Schutzmaßnahmen:**

Eine prophylaktische Impfung steht nicht zur Verfügung. Bei Verdacht auf oder Erkrankung an Ringelröteln empfiehlt das Gesundheitsamt eine ärztliche Abklärung. Dieses ist insofern wichtig, um andere Infektionserkrankungen wie Röteln, Masern etc. auszuschließen und die Therapie festzulegen. Eine gesetzliche Grundlage für ein Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung besteht nicht. Daher wird empfohlen, die Dauer der häuslichen Krankheitstage mit dem behandelnden Arzt festzulegen.

### **Komplikationen:**

Schwangere, die diese Infektion selbst noch nicht hatten, können sich anstecken und damit das ungeborene Kind infizieren. Hierdurch erhöht sich das Risiko von Fehlgeburten und Totgeburten. Daher wird Schwangeren empfohlen, den Kontakt zu Ringelrötelninfizierten zu meiden und bei Kontakt zu Erkrankten ihren Gynäkologen zur weiteren Abklärung mittels einer Blutuntersuchung aufzusuchen. Eine durchgemachte Erkrankung hinterlässt eine dauerhafte Immunität. Ein Großteil der Erwachsenen hat schützende Antikörper.

**Gesetzliche Regelungen in Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG):**

Krankheitsausbrüche müssen von den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 Abs. 6 IfSG dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Deshalb sollten die Eltern den Verdacht auf oder die Erkrankung an Ringelröteln der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinschaftseinrichtung melden. Eine gesetzliche Meldepflicht für Einzelerkrankungen nach § 34 IfSG Abs. 1 gegenüber dem Gesundheitsamt besteht nicht. Den Gemeinschaftseinrichtungen wird empfohlen durch einen Aushang auf das Auftreten der Erkrankung in der Gemeinschaftseinrichtung hinzuweisen.